

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 44

Artikel: Die schweizerische Landwehr : gekrönte Preisfrage

Autor: Mollet, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1861 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt, oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Die Schweizerische Landwehr.

Gekrönte Preisfrage.

Gelöst von J. Mollet, Oberstlieut. im Generalstab.

(Fortsetzung und Schluß.)

d. Aber der Mangel an Offizieren! Das ist nun allerdings die gewichtigste Einwendung, sofern sie nur einigermaßen begründet ist; denn es ist klar, daß ein Heer ohne die erforderliche Zahl guter Führer eben kein brauchbares Heer ist. Was vom Ganzen, gilt natürlich auch von einem Theil, von der Landwehr. Allein wenn, was wir gerne zugeben wollen, zur Stunde in dieser Beziehung noch Mängel herrschen, so sind doch unsere Verhältnisse der Art, daß sich mit gutem Willen diese Mängel wohl beseitigen lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß infolge der Verbesserung der Volksschulen und der Bildungsanstalten im Allgemeinen, wie sie seit 30 Jahren mit Erfolg angestrebt werden, unser Land wie wohl wenige sonst, eine große Zahl, wenn auch nicht wissenschaftlich, doch so weit gebildeter Leute besitzt, daß ihnen die für Offiziersstellen erforderlichen Fähigkeiten nicht abgehen. Diese Kräfte soll man gehörig benutzen und den Art. 18 der Bundesverfassung zur Wahrheit werden lassen, womit dann auch noch der weitere Zweck erreicht wird, daß nicht für alle Zukunft in den eidgenössischen Räten diejenigen die Mehrheit bilden und in militärischen Dingen den Ton angeben, welche nie eine Waffe getragen.

Dazu gehört dann eine tüchtige Instruktion auch für die Offiziere der Infanterie, wie sie nicht jeder Kanton zu bieten im Stande ist. Der Bundesrath hat diesem Uebelstand abzuhelfen und einen guten Schritt vorwärts zu thun gesucht, dadurch, daß er der Bundesversammlung einen Gesetzesvorschlag für Uebernahme des Unterrichts der Infanterieoffiziers-Aspiranten durch den Bund vorgelegt hat. Ein Schritt zum Bessern ist durch das Gesetz, wie es aus den Beratungen der Bundesversammlung hervorgegangen, jedenfalls angebahnt, wenn auch leider einige der folgewichtigsten Bestimmungen des bundesrätthlichen Vorschlages ausgemerzt worden sind, und es ist zu hoffen, daß man dabei nicht lange stehen bleiben, sondern daß in nicht ferner Zukunft eine konsequente Durchführung des einmal angenommenen Grundsatzes des Unterrichts durch den Bund stattfinden werde. Erhalten wir so eine hinreichende Zahl tüchtiger Offiziere in allen Waffengattungen des Bundeskontingents, so wird es später nicht schwer werden, die jetzt noch vorhandenen Lücken in der Landwehr auszufüllen; und daß jetzt noch bedeutende Lücken vorhanden sind, kann nicht geläugnet werden.

In Anwendung des Art. 11 der Schweizerischen Militärorganisation haben die meisten Kantone für die Offiziere aller Klassen eine längere Dienstbauer als für die übrige Mannschaft festgesetzt. Es ist dieses nicht nur zweckmäßig, sondern absolut notwendig, um im Bundesauszug gute und erfahrene Stabsoffiziere und Hauptleute und in der Reserve die erforderliche Zahl von Offizieren überhaupt zu erhalten. Da nun in diesen beiden Klassen der Dienst der Offiziere durchschnittlich ungefähr oder nahezu so lange dauert, als der Dienst der übrigen Mannschaft in allen Altersklassen, so ist klar, daß sich durch den Uebertritt aus der Reserve nicht die erforderliche Zahl von Offizieren für die Landwehr ergeben kann, wenn auch die meisten Kantone die Dienstbauer der Offiziere in dieser Klasse bis nach zurückgelegtem 50. Altersjahr (einige mehr, einige weniger) ausgebeht haben. Da nun jeder nicht ganz untaugliche Offizier bis zu seinem Austritt aus dem Bundeskontingent in der Regel zum Hauptmann vorrückt, indem

nach allen Kantonal Militärgesetzen bei den Beförderungen das Dienstalter vorzugsweise maßgebend ist, so wird die Landwehr gute, erfahrene Stabsoffiziere und Hauptleute erhalten, und das ist schon ein großer Gewinn. Die Stellen der Subalternoffiziere lassen sich schon leichter besetzen, sei es daß man überzählige Offiziere des Bundeskontingent bildet und, wie Zürich, je die ältern vor erreichtem gesetzlichen Alter vorab in die Landwehr hinüberschiebt, sei es, daß man tüchtige Unteroffiziere der Landwehr zu Offizieren heranbildet und ernennt, indem man ihnen als Entschädigung für die späte Brevetirung einige ökonomische Vortheile gewährt, wie auch dieses der Kanton Zürich in seiner Militärorganisation vorgehen hat.

Auf diese Weise könnte zur endlichen Organisation der Landwehr für die erforderliche Zahl tüchtiger Offiziere gesorgt werden. Die Bundesbehörden haben dann für Bildung der höhern Offiziere und ihrer Gehülfen ein Uebrigcs zu thun. Die Reorganisation des eidgenössischen Stabes und eine sorgfältige Ausbildung desselben ist ein so allseitig gefühltes und anerkanntes Bedürfnis, daß wir darüber kein Wort weiter verlieren wollen. Wenn auch bis dahin die Sache in den Behörden nicht den nöthigen Anklang gefunden, so muß sich doch früher oder später einmal die Wahrheit Bahn brechen, daß für das Wehrwesen Alles oder Nichts gethan werden müsse.

2. Allen Einwendungen, welche man gegen eine möglichst große Armee, beziehungsweise zahlreiche Landwehr machen zu können glaubt, steht übrigens die unbestreitbare Thatsache entgegen, daß bei den jetzigen Verhältnissen der europäischen Staaten und bei dem jetzigen Standpunkt der Strategie und Taktik nur mit großen Armeen Erfolge errungen werden können, indem eben nur mit großen Armeen der Krieg begonnen und geführt wird, daß wir sonach ebenfalls nur mit einer möglichst großen und starken Armee einem Angriff mit Erfolg werden widerstehen können.

3. Die meisten Derjenigen, welche einer Erleichterung der Milizen, beziehungsweise der Beschränkung der Dienstzeit, sei es bis ins 40. Altersjahr oder darunter, vom militärischen Gesichtspunkte das Wort reden, wie u. a. der oben genannte Verein eidgenössischer Stabsoffiziere, — wollen übrigens die ältere Mannschaft im Fall der Noth dann doch wieder unter die Fahne rufen; sie soll im Frieden keine Lasten tragen, keinen Wiederholungsunterricht erhalten, aber im Krieg entscheiden helfen. Mit einer solchen Ansicht könnten wir uns am allerwenigsten befreunden; denn einerseits glauben wir, wie schon oben gesagt, nicht, daß eine Waffenübung von einem Tag im Jahr auch für den mit einem Minimum von Patriotismus begabten Schweizer eine Last sei. Andererseits haben uns die vorjährigen Inspektionen bewiesen, welch langwieriges Geschäft die Organisation der Landwehr ist, mit welchen ungemeinen Schwierigkeiten die Bundesbehörden dabei zu kämpfen haben, nachdem viele Kantone 9 Jahre unthätig haben vorbegehen lassen. Und eine solche Arbeit soll man auf den Krieg versparen, auf eine Zeit, wo Volk

und Behörden ohnehin mehr als genug zu thun haben! Man soll dem Landwehrmann dadurch, daß man ihm in Friedenszeiten jeden Dienst erläßt, zu dem Glauben veranlassen, daß er nun für alle Zukunft jeder Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes ledig sei, damit er ja seine Ausrüstungsgegenstände veräußere oder vernachlässige! Was im Frieden nicht gepflegt wird, keinen organischen Verband und keinen Unterricht erhält, wird sich im Kriege schwerlich zur Landwehr, sondern weit eher nur zum Landsturm gestalten. Und dann was sagt die Strategie dazu? Erleuchtete Männer, welche in der militärischen Welt in großem Ansehen stehen, haben es größern Militärstaaten zum Vorwurf gemacht, wenn sie unter Umständen, zur Zeit nämlich, wo es sich um entscheidende Aktionen handelte, strategische Reserven zu formiren für gut fanden, weil dieses dem Grundsatz widerspricht, zur Zeit und am Ort der Entscheidung wo möglich mit überwiegenden Kräften aufzutreten; und doch läßt sich in einem größern Staate, auf einem größern Operationsgebiete der Fehler: nicht die ganze verfügbare Streitmacht auf einmal strategisch bethätiget zu haben, — eher wieder theilweise gut machen als auf kleinem Raume, indem bei längern Rückzugslinien man sich wieder sammeln und die Reserve mit der Hauptmacht vereinigen kann. Die Schweiz aber, welche bei einer mangelhaften Vertheidigung in ein paar Tagen erobert sein würde, die soll eine strategische Reserve haben?! Oder was anders als strategische Reserve wäre eine Landwehr, welche erst im Kriege organisiert werden müßte und bis zu einem Hauptentscheid entweder gar nicht oder doch nur sehr mangelhaft organisiert werden könnte?

4) Alles, was gegen die gesetzlich vorgeschriebene Dienstdauer und ihre Konsequenzen gesagt worden ist und gesagt werden mag, kann uns nicht bestimmen, von der Ansicht abzugehen, daß diese Vorschrift eine sehr zweckmäßige und nothwendige sei. Wir halten demnach an derjenigen Zahl Landwehr fest, welche die bestehenden Bundesgesetze und eine kräftig durchgeführte Organisation in wenigen Jahren ergeben müssen, sofern nicht das Bundeskontingent auf Kosten derselben noch weiter vermehrt wird, — den oben ausgemittelten 80,000 Mann.

IX.

Fortsetzung.

1. „J'ai trouvé un grand défaut dans le projet nouveau du Règlement militaire pour la Confédération; c'est d'avoir laissé la Landwehr entièrement à la disposition des Cantons, de l'avoir désignée ainsi comme une institution purement accessoire“; so schrieb Oberst Aug. Bontems von Genf im Jahr 1835. Man sollte wahrlich glauben, er habe diese Worte prophetisch auf die jetzige eidgenössische Militärorganisation beziehen wollen, welche wohl dem Bunde das Recht vindiziert, in Zeiten der Gefahr auch über die Landwehr zu verfügen und das Minimum der jährlichen Uebung fest-

setzt, das Uebrige dann aber Alles den Kantonen überläßt. Was indessen im Jahr 1850 nicht möglich gewesen, das haben die Zeit, wichtige Ereignisse und vor Allem ein aus diesen hervorgegangenes größeres Vertrauen in unsere Wehrkraft, zur Reife gebracht; so mangelhaft auch in manchen Kantonen die Organisation der Landwehr bei den letztjährigen Inspektionen gefunden worden, wir haben nie gehört, daß dem Bund irgendwo das Recht bestritten worden wäre, auch außer den „Zeiten der Gefahr“ über die Landwehr zu verfügen, oder daß die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Organisation der Landwehr von Bundeswegen im Prinzip nicht anerkannt worden wäre. Das ist immerhin ein sehr gutes Zeichen, und mögen die Bundesbehörden auf der einmal betretenen Bahn fortwandeln und sich durch die vis inertiae mancher Kantonalbehörden nicht abschrecken lassen, die Organisation im Sinne der bestehenden Gesetze streng und genau durchzuführen.

2. Wenn wir nun auf die Art und Weise dieser Organisation zu sprechen kommen, so haben wir oben zu zeigen versucht, daß für die Vertheidigung der festen Plätze im Kriege ungefähr 40,000 Mann, also etwa die Hälfte der gesammten (zukünftigen) Landwehr, verwendet werden müssen, und daß der Rest, d. h. die andere Hälfte dem Operationsheer einverleibt werden könnte. Daraus ergibt sich die Zweckmäßigkeit der Eintheilung der Landwehr in zwei Altersklassen, wovon die erste Klasse (zweite Reserve), welche vorzugsweise dem Operationsheer zugetheilt würde, aus der Mannschaft bis zum erfüllten 39. Altersjahr, die zweite Klasse, vorzugsweise zum speziellen Dienst der Landwehr bestimmt, aus der älteren Mannschaft bestehen würde. Wir haben weiter oben angedeutet, daß die erste Klasse vielleicht aus der unverheiratheten (ledigen) Mannschaft gebildet werden könnte. Da diese jedoch nicht hinreichen würde, so ließen sich vielleicht die beiden Systeme in der Weise vereinigen, daß die unverheirathete Mannschaft, so lange sie in diesem Zustande verbliebe, aus der ersten Klasse nicht entlassen würde, von der verheiratheten Mannschaft dagegen die entsprechende Zahl um so viel früher als der Bestand der Klasse erlauben würde.

3. Bezüglich nun der weitem taktischen Organisation, so sind vorerst durchaus keine Gründe vorhanden, demjenigen Theil der Landwehr, welcher mit dem Bundesauszug und der Reserve eine und dieselbe Bestimmung hat, eine von derjenigen dieser Heeresabtheilungen abweichende Organisation zu geben. Dabei ließe sich nun freilich die Frage aufwerfen, ob nicht eben das Bundeskontingent — mit demselben also auch die Landwehr — eine andere Organisation erhalten solle. Unsere Ansicht hierüber ist folgende: Die letzten zehn Jahre, welche in der Geschichte unseres Wehrwesens so viel zählen als sonst die doppelte und dreifache Zeit, haben herausgestellt, daß die eidgenössische Militärorganisation vom Jahr 1850, eine so große Errungenschaft sie damals auch war, eben nicht vollkommen ist, und für unsere Zeit mehrere nicht unwesentliche Mängel hat; so sind wir

z. B. durchaus einverstanden mit den Bestrebungen für Reorganisation und bessere Ausbildung des eidgenössischen Stabes, in welcher Beziehung bis dahin viel zu wenig gethan worden ist. Was aber die Organisation der Armee selber anbelangt, so scheinen uns hin und wieder gerügte Mängel — weitere Ausbildung auf den vorhandenen Grundlagen vorbehalten — nicht so wesentlich, als daß ein Mitteln am Gesetz in dieser Beziehung gerechtfertigt wäre, namentlich wenn man bedenkt, wie viele der Verbesserung unseres Wehrwesens feindliche, oder, vielleicht besser gesagt, wie viele egoistische und beschränkte Elemente in unsern gesetzgebenden Räten noch vorhanden sind. Wir machen in dieser Beziehung nur aufmerksam auf die oben gerügte Verpfuschung des Gesetzes über den Unterricht der Offiziersaspiranten der Infanterie, das Schicksal der Vorschläge über Reorganisation des eidgenössischen Stabes u. s. w.

Wir glauben demnach, es sei die Organisation der Landwehr auf die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen zu bauen, und namentlich bezüglich der taktischen Organisation der ersten Klasse nicht von den bestehenden Vorschriften abzuweichen.

Müßten wir nicht befürchten wegen den oben ausgesprochenen Ansichten über den Unterricht der Landwehr der Inkonsequenz oder des Widerspruchs beschuldigt zu werden, so würden wir hier noch den Wunsch aussprechen, daß wenigstens für diese erste Klasse das Minimum des Unterrichts von einem Tag jährlich in der That als ein Minimum betrachtet werden möchte. Einige Kantone haben dieses auch bereits gethan und dem Unterricht der Landwehr mit Recht mehr Aufmerksamkeit geschenkt: so schreibt der Entwurf der landrätlichen Kommission des Kantons Basellandschaft zu einem Gesetz über die Militärorganisation vom Jahr 1858 für die Landwehrinfanterie zwei Übungs- und einen Inspektionstag vor; das Militärgesetz für den Kanton St. Gallen fordert von der Infanterie und den Scharfschützen der Landwehr nebst dem Inspektionstag bezirksweise Übungen; das Militärgesetz des Kantons Genf verordnet für die verschiedenen Korps der Landwehr 4 Übungs- und 2 Revuetage, mit Ausnahme des 2. Infanteriebataillons, welches nur 2 Übungstage hat; überdies können die Cadres jährlich an 2 Tagen zum Unterricht zusammengezogen werden. Im Kanton Neuenburg schreibt das Gesetz über Organisation der Landwehr vom 18. Nov. 1857 vor, daß die Truppen der gesammten Landwehr jedes Jahr wenigstens 3 Tage zu kompagnieweisen Exercitien und einen Tag zur Übung mit dem Bataillon in Dienst berufen werden sollen. Ueberdies sind die Cadres alle drei Jahre zu einem sechstägigen Unterricht, Ein- und Austritt nicht eingerechnet, in Garnison zu berufen.

Mögen diese Beispiele überall Nachahmung finden.

4. In Betreff der zweiten Klasse der Landwehr könnte vielleicht mit mehr Recht die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht eine andere innere Organisation erhalten sollte als die Truppen des Bundeskontingentes. Allein trotz der eigenthümlichen Thä-

tigkeit, die nach unserer Ansicht dieser Klasse im Kriege angewiesen werden sollte, vermögen wir doch keine Gründe zu finden, welche etwa für eine größere oder kleinere taktische Einheit, andere Eintheilung derselben oder andere Formationen in der Gliederung der verschiedenen taktischen Einheiten sprechen könnten. Die Normen über die formelle Taktik haben nach reiflicher Berathung unlängst in den neuen Reglementen ihren Abschluß gefunden, und was für die Armee überhaupt gut ist, das muß auch für die Landwehr gut sein, sofern nicht überwiegende Gründe für das Gegentheil geltend gemacht werden können. In Ermangelung solcher ist es gewiß besser, man lasse die Truppen in denjenigen Formen sich bewegen, die sie sich von Jugend auf angewöhnt haben, als daß man versuchen sollte, Leute in vorgerücktem Alter noch an neue Formen zu gewöhnen.

5. Einen Punkt indeß müssen wir hier noch berühren. Der Umstand nämlich, daß der Kanton Schwyz bei seinen zwei Infanterie-Landwehrbataillonen keine Jägerkompagnien gebildet, sondern die Jäger nach ihren Stammquartieren in die Füßlierkompagnien vertheilt hat, veranlaßt uns zu der Frage, ob dieses zulässig sei, ob man den Kantonen gestatten solle, bei der Organisation ihrer Landwehrbataillone die Bildung von Jägerkompagnien zu unterlassen? Wir glauben nein! Bezüglich der von uns gewünschten ersten Landwehrklasse kann wohl kein Zweifel sein: die Truppen, welche mit dem Bundeskontingent die gleiche Bestimmung haben, müssen auch für den „leichten Dienst“ gleich organisiert sein. Allein auch bei der zweiten Klasse der Landwehr finden wir die Jäger durchaus nicht überflüssig. Bei der Vertheidigung der Operationsbasis können die Truppen dieser Abtheilung wohl auch in den Fall kommen, im Angesicht des Feindes marschiren zu müssen; und wenn man sich unter einem verschanzten Lager nicht ein solches Lager vorstellt, welches mit permanenten Festungs- oder wenigstens mit ununterbrochenen Erdwerken umgeben ist, sondern ein solches, das auf der äußern Linie durch einzelne detachirte, aber unter sich in Verbindung stehende Werke, welche dem Vertheidiger nach außen freie Kommunikation gestatten, vertheidiget wird; — so ist nicht schwer einzusehen, daß auch hier leichte Truppen so zu sagen unentbehrlich sind, und zwar um so mehr, als mit der Verbesserung der Handfeuerwaffen das Liniengefecht immer mehr durch das Tirailleursgefecht verdrängt wird. Wir sind daher entschieden der Ansicht, daß die Jäger, welche einmal da sind, auch bei der Landwehr beibehalten werden sollen. Befürchtet man allzugroße Lasten bezüglich der Bewaffnung, so dürften vielleicht, wenigstens bei der zweiten Landwehrklasse, die beiden Jägerkompagnien durch Auswahl der tüchtigern Mannschaft auf eine reduziert werden.

Als weiterer Grund für Beibehaltung von Jägerkompagnien bei der Landwehr könnte schließlich vielleicht noch angebracht werden, daß mancher Soldat, der im Kontingent mit besonderer Vorliebe den Dienst als Jäger versteht, sich zurückgesetzt, gleichsam begräbt fühlen dürfte, wenn er in der Landwehr nicht

mehr Jäger sein könnte, und durch Beseitigung der Jägerkompagnien ein Sporn zur Nachbesserung verloren gehen würde.

X.

Bekleidung.

1. Hier stellen wir als Grundsatz und erste Forderung oben an, daß jeder Landwehrmann mit einer wirklichen Uniform versehen sei, und nicht etwa nur mit einem Unterscheidungszeichen, wobei Jedem gestattet wäre, sich nach seiner Phantasie zu kleiden, so daß der Eine in schwarzem Frack, der Andere in braunem oder grauem Rock, und der Dritte in „elber“ Weste im Gliede paradirte. Es ist dieses eine Forderung, welche sich nicht nur aus ästhetischen, sondern mehr noch und hauptsächlich aus taktischen Gründen rechtfertigen läßt. Nur wenn sich die Zusammengehörigkeit der Mannschaft eines Korps auf den ersten Blick und auch auf weitere Entfernungen erkennen läßt, wenn man nicht nach Abzeichen, die nur in der Nähe erkennbar sind, sich umsehen muß, um den gerade nicht bewaffneten Landwehrmann vom einfachen Bürger zu unterscheiden, können Ordnung und Disziplin gehörig gehandhabt werden. Dagegen sind wir weit entfernt zu verlangen, daß die gesammte Landwehr gleich gekleidet sei; nach unserer Ansicht genügt es vollkommen, wenn die Kleidung der zu einer und derselben taktischen Einheit gehörenden Mannschaft uniform ist und die Zusammengehörigkeit zum großen Ganzen durch die eidgenössische Feldbinde bezeichnet wird.

2. Im Weitern denken wir, es sei bei Feststellung der Frage über Bekleidung der Landwehr von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß die Kleidung, welche der Soldat beim Eintritt in das Kontingent vom Staate erhält oder sich anschafft, für den Dienst in der Landwehr nicht mehr ausreichen möge. Diese Voraussetzung ist richtig, sofern der Kontingentspflichtige neben dem ordentlichen Dienst für die erste Instruktion, Wiederholungsunterricht u. s. w. auch noch längere Zeit außerordentlichen Dienst, etwa einen längern Feldzug zu machen hat. Wenn nicht, so dürfte dagegen, wenigstens bei der Infanterie und den Scharfschützen, eine Dienstkleidung mit zwei Paar Beinkleidern wohl genügen, sofern sie erstens von solidem Stoff und in der Form zweckmäßig angefertigt würde, wozu der eben jetzt der Prüfung unterworfenen Waffenrock mit zwei Reihen Knöpfen, so geschnitten, daß der Mann nicht daraus wächst und so weit hinabreichend, daß er noch den obern Theil der Beinkleider schützt, sehr geeignet wäre; zweitens zur Schonung dieses Rockes im Instruktions- und Garnisonsdienste die Ermelweste getragen*), und drittens Vorsorge getroffen

*) Wir bedauern aus diesem Grunde, daß die wirklich mit der Bekleidungsfrage beschäftigten Behörden die Ermelweste nicht obligatorisch erklären wollen. Zum Dienst im Felde könnte sie, um den Mann nicht zu sehr zu beschweren, immerhin zu Hause gelassen, oder nach Umständen auch benutzt werden, um das Hauptkleid, den Waffenrock, zu ersetzen.

würde, daß die Kleider außer dem Dienste weder getragen noch von den Motten zerfressen werden könnten. Wir haben bei Anlaß der letztjährigen Landwehrintspektionen ein Bataillon gesehen, das Solothurner nämlich, mit der vollständigen Kontingentsuniform, in welcher auch die ältere Mannschaft noch ganz gut gekleidet war und verhältnißmäßig nur wenige Uniformstücke ersetzt werden mußten. Dabei ist zu bemerken: einerseits daß in diesem Kanton, nebst einem zweiten Paar Beinkleider für den Instruktionsdienst, auch die Ermelweste eingeführt war, bevor sie durch das eidgenössische Kleidungsreglement obligatorisch erklärt wurde; andererseits daß der größte Theil der Mannschaft den Sonderbundsfeldzug, von Anfang an bis ans Ende des Jahres 1847, und ein Theil auch den Rheinfeldzug von 1849 mitgemacht hat.

3. Da aber selbst bei der als nothwendig erklärten Vorsorge bei längerem Felddienst die Kontingentsuniform für den Dienst in der Landwehr in der Regel nicht ausreichen wird, so ist für diesen Fall die Frage über zweckmäßige Bekleidung der Landwehr keine müßige, sondern gegentheils deren Lösung eine nothwendige.

Da wo von der Bekleidung der Rekruten die Rede ist, sind wir nicht der Ansicht derer, welche auf Kosten des Geschmacks auf die größte Einfachheit hinsteuern, und jeden Schmuck beim jüngern Wehrmann als etwas Ueberflüssiges verpöbten möchten. Wenn man sich erinnert, in seinem zwanzigsten Altersjahre auf die silbernen Schnüre auf den Rockärmeln, die grünen Jäger-Bings auf den Schultern und den Säbel an der Linken stolz gewesen zu sein, so kann man es Andern nicht verargen, wenn sie ebenfalls auf schmutzige Bekleidung und Ausrüstung Anspruch machen; ein vernünftiger Luxus hat bei der militärischen Jugend auch seine Berechtigung, und dem jungen Vaterlandsverteidiger gebührt so gut ein Feierkleid wie jedem andern Staatsbürger, wenn man ihm nicht von vornenherein die Liebe zum Waffendienst verleiden will.

Anderß gestaltet sich die Sache bei der Landwehr, welche aus Männern besteht, die der im Verlangen nach glänzender Kleidung sich kundgebenden jugendlichen Eitelkeit größtentheils entwachsen sind. Hier hat man größern Spielraum und kann man mehr das Praktische auch auf Kosten des Schönen berücksichtigen, ohne jedoch in Geschmacklosigkeit zu verfallen.

4. Von diesem Gesichtspunkt aus nun hat uns die Bekleidung der Landwehr des Kantons Schwyz — zwei Bataillone Infanterie und eine Compagnie Scharfschützen — worüber letzten Herbst die eidgenössische Inspektion abgehalten wurde, recht gut gefallen, sowohl vom Gesichtspunkt des Geschmacks als der Zweckmäßigkeit und der Billigkeit. Diese Truppe trägt als Kopfbedeckung einen ziemlich breitkrämpigen Hut von weichem Filz, wie er im bürgerlichen Leben seit mehrern Jahren Mode ist, von grauer oder schwarzer Farbe (die Farbe sollte korpsweise die gleiche sein). Bei einem Infanteriebataillon und den Scharfschützen ist die Krämpe auf der linken Seite

aufgeschlagen; darauf — beim andern Infanteriebataillon vornen auf dem Hutkops — ist nebst der Kokarde ein blaubemalter lederner Schild angebracht, welcher in weißer Farbe die Compagniennummer oder das allgemeine Distinktionszeichen für den Stab (eine Granate), bei den Scharfschützen die Insignien der Waffe, enthält. Statt des Rocks trägt der Mann eine ziemlich lange blaue, rothverzierte Blouse von Baumwollstoff, durch einen Gurt von schwarzlackirtem Leder um den Leib befestigt. Dazu eine schwarze Halsbinde, Beinkleider von dunkelfarbigem Tuch, Stiefel oder Kamaschen.

Die Unterscheidungszeichen der Unteroffiziere sind auf den Schultern angebracht und bestehen aus rothen runden Schnüren, wovon der Korporal eine, der Wachtmeister und Fourrier zwei, der Feldweibel drei trägt. Die Schnüre der Unteroffiziere des Stabes sind von weißer Farbe.

Was die Ausrüstung betrifft, so werden Tornister und Patronentasche, resp. Waidtsack, durch eine Tasche, in Größe und Form ähnlich der durch das betreffende Reglement für die Offiziere der Truppen zu Fuß vorgeschriebenen Gepäcktasche von dicker, maroquinirter Wachsleinwand, mit ledernem Tragriemen, ersetzt. Sie besteht aus zwei Abtheilungen, wovon die innere, größere zur Aufnahme des Nothwendigsten der kleinen Ausrüstung des Tornisters, die äußere, kleinere für die Munition und Ausrüstung der Patronentasche, resp. des Waidtsacks bestimmt ist.

Die Offiziere tragen kleine Uniform mit Epauletten und Seitengewehr nach eidgenössischem Reglement.

Wie gesagt, hat uns die Uniform der Truppen, zu deren Vollständigkeit natürlich ein guter Kaput gehört, gut gefallen, indem sie den Mann, einzeln wie in der Masse, recht gut kleidet, praktisch und wohlfeil ist. Dem Hut von weichem Filz wird zwar vorgeworfen, daß er bei anhaltendem Regen viel Wasser einsauge und dann schwer und unförmlich werde. Diesem Uebelstand könnte aber leicht dadurch abgeholfen werden, daß die Hüte aus steiferem, geleimtem Filz verfertigt würden. Was dagegen die Blouse betrifft, so läßt sich gegen deren praktische Seite kaum etwas Erhebliches einwenden; wenn sie selbst nicht hinlänglich gegen rauhe Witterung schützt, so gestattet sie hingegen dem Mann, darunter anzuziehen, was er nach der Jahreszeit und seinem individuellen Bedürfniß für nothwendig oder seiner Person zuträglich erachtet.

Was die Gepäcktasche betrifft, so ist sie von der Regierung von Schwyz vorgeschrieben worden, weil die Landwehrmannschaft nicht mehr mit Tornistern versehen war und eine solche Tasche weit billiger zu stehen kommt als ein Tornister. Da indeß gute solide Tornister über die Dienstzeit im Kontingent hinaus reichen sollten, so sprechen keine Gründe dafür, dieselben da, wo sie noch vorhanden sind, nicht beizubehalten. In diesem Fall könnte dann eine leichte Patronentasche oder Waidtsack an dem bereits vorhandenen Gurt über die Blouse getragen werden. Wo aber einmal die Tornister fehlen, da mögen sie wohl nicht unzweckmäßig durch jene Gepäcktaschen ersetzt werden,

namentlich wenn unter der ziemlich weit herabhängenden Blouse noch ein Brodsack getragen würde, der erforderlichen Falls zur Aufnahme auch von andern Gegenständen dienen könnte. In diesem Fall, wenn nämlich der Tornister durch die Gepäcktasche ersetzt würde, wäre der Kaput, kreisförmig zusammengerollt, über der rechten Schulter zu tragen.

Wir haben bezüglich der Bekleidung bisher nur von der Infanterie und den Scharfschützen gesprochen. Was die andern Waffen betrifft, so könnte die Artillerie und die Genietruppen gleiche Kleidung erhalten; für die Kavallerie würde sie dagegen weniger passen. Für diese Waffe würden wir die im Kontingent getragene Uniform erneuern, soweit diese für den Dienst in der Landwehr nicht ausreichte.

XI.

Bewaffung.

1. In Beantwortung der Frage über Bewaffung der Landwehr können wir kurz sein, weil, was die Hauptsache, die Bewaffung der Infanterie, betrifft, die öffentliche Meinung und die Behörden bereits vorgearbeitet haben. Man scheint nämlich so ziemlich allgemein einverstanden zu sein, daß für die gesammte Infanterie und die Scharfschützen des Bundeskontingents ein einheitliches Kaliber, für die Linieninfanterie (Füsiliere) also ein neues Gewehr eingeführt werden solle, und der Bundesrath hat in dieser Richtung bereits Schritte gethan, und namentlich während wir dieses schreiben, eine Preisaus-schreibung für ein neues Infanteriegewehr erlassen. Wenn, wie wir nicht zweifeln, dieses zu Stande kommt, so wird das nach dem System Burnand-Prélaç umgeänderte Gewehr für die Truppen des Bundeskontingents weggelassen und für die Landwehr verfügbar bleiben.

Die jetzige Bewaffung der Landwehr-Infanterie ist nach dem Ergebnis der leztjährigen Inspektionen und im Hinblick auf die Verbesserungen, welche mit den Handfeuerwaffen in den lezten Jahren überall vorgenommen worden sind, eine sehr ungenügende, selbst auch im Vergleich zu der Waffe, womit die Linieninfanterie und theilweise auch die Jäger des Bundeskontingents jetzt noch versehen sind; so daß wir die Verantwortlichkeit nicht wollten übernehmen helfen, die Landwehr unter solchen Umständen in den Krieg zu führen. Sehen wir aber vom jetzigen Zustand ab auf die Zukunft, so gilt der Grundsatz, daß je besser die Waffe ist, welcher sich der Wehrmann während seines Dienstes im Bundeskontingent bedient, je besser diejenige sein muß, welche er in der Landwehr gebrauchen soll; der Abstand darf nicht zu groß sein; wenn sich der Mann im Kontingent an eine gute, weithintreffende Waffe gewöhnt hat, so würde er alles Vertrauen zu der Waffe und in seine Thätigkeit verlieren, wenn man ihn in der Landwehr mit einem Kollgewehr, vielleicht gar noch mit einem solchen mit Feuersteinschloß, wie bei den leztjährigen Inspektionen noch zum Vorschein gekommen, versehen wollte. In denjenigen Kantonen nun, wo der

Soldat sein Gewehr selber anschaffen muß — Zürich, Glarus, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell Auser-Rhoden und St. Gallen — wird sich die Sache verhältnismäßig leicht machen, sofern auch bei Einführung eines neuen Gewehres das gleiche System der Anschaffung beibehalten wird; hier kann man den Wehrmann einfach verpflichten, die einmal angekaufte und bei sorgfältiger Behandlung für die ganze Dienstdauer ausreichende Waffe auch in der Landwehr beizubehalten. Das wäre freilich nur für die Zukunft; für die bereits in der Landwehr befindliche und mit dem jetzigen Kollgewehr noch übertretende Mannschaft müßte wie in den übrigen Kantonen der Staat für die Bewaffung sorgen. Nun wäre es zu viel verlangt, den Kantonen zuzumuthen, daß sie mit der neuen Waffe für das Kontingent gleichzeitig eine solche für die gesammte Landwehr anschaffen sollten. Hier kann also das Burnand-Prélaç-Gewehr für so lange in die Lücke treten, als der sich durch die begonnene Umänderung ergebende Vorrath ausreichen wird, sofern wenigstens diese Umänderung in Zukunft von besserem Erfolg begleitet ist als bis dahin. Nach den bisherigen Berichten über die Schießproben mit dieser Waffe dürfte bezüglich der Trefffähigkeit der Abstand gegen ein neues Gewehr mit einheitlichem Kaliber nicht so groß sein, daß sich der Landwehrmann derselben nicht mit Vertrauen bedienen könnte, und der Uebelstand des zu großen Kalibers, soweit es schwere Munition fordert, würde bei dem zu beständigen Befahrungen fester Positionen zu verwendenden Theil der Landwehr größtentheils verschwinden. Ausnahmsweise sollten jedoch die Jäger der mit dem Operationsheer zu vereinigen den ersten Landwehrklasse sobald möglich mit der gleichen Waffe wie die Jäger des Bundeskontingents versehen werden. Daß mit dem allmäligen Abgang des umgeänderten Gewehres das neue Gewehr des Bundeskontingents nach und nach bei der ganzen Landwehr einzuführen wäre, braucht kaum bemerkt zu werden.

2. Noch einfacher erscheint die Frage über Bewaffung der Landwehr-Scharfschützen. Die größere Zahl der Kantone, welche den weitaus größern Theil der Scharfschützen stellen — Zürich, Bern, Zug, Glarus, Freiburg (?), Basellandschaft, Appenzell Auser-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt — verpflichten durch ihre Gesetze die Mannschaft den Stuzer auf eigene Kosten anzuschaffen, indem ihr nach beinahe allen Gesetzen entweder die Waffe unter dem kostenden Preise oder dafür und für ihre Bewaffung und Ausrüstung überhaupt eine Vergütung vom Staate verabfolgt wird. Hier, wie bei der Infanterie der weiter oben genannten Kantone, kann die Mannschaft einfach verpflichtet werden, den einmal angeschafften Stuzer, welcher bei sorgfältiger Behandlung für die ganze Dienstzeit ausreichen wird, auch für den Dienst in der Landwehr beizubehalten. Diejenigen Scharfschützen stellenden Kantone aber, welche der Mannschaft den Stuzer auf Kosten des Staates liefern oder zum Gebrauch leihen — Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Wald, Tessin, Wallis und Neuenburg —

werden genöthigt sein, die zur Bewaffnung der Landwehr erforderliche Zahl Stutzer nach eidgenössischer Vorschrift ebenfalls anzuschaffen. Die Regierung von Schwyz hat zwar auf die letztjährige Inspektion den Versuch gemacht, die Mannschaft auf eigene Kosten sich bewaffnen zu lassen. Da sie aber den Leuten nicht zumuthen konnte, nur für den Dienst in der Landwehr, größtentheils also nur für wenige Jahre, noch neue Stutzer nach eidgen. Ordnung anzuschaffen, so ergab die Inspektion eine solche Musterkarte von alten, theils unbrauchbaren, und neuern Waffen, von Formen, Größen und Kalibern, daß von einer Bewaffnung auf diesem Wege zum Zweck der Kriegsführung im Ernst nicht die Rede sein kann.

In einem unlängst in der Allg. Schweizerischen Militär-Zeitung unter dem Titel: „Bedenken eines alten Soldaten über Bewaffnung und Bekleidung der schweizerischen Armee“ erschienenen Aufsatz, wird bezüglich der Bewaffnung der Scharfschützen ein eigenthümlicher Vorschlag gemacht. Der „alte Soldat“, von der Ansicht ausgehend, daß, sobald die ganze Infanterie mit Präzisionswaffen bewaffnet sein werde, die letzte Stunde unserer Scharfschützen nach heutiger Ordnung geschlagen habe, will sie an der Stelle des Stuzers „mit einer den neuen Systemen angepaßten mittelalterlichen Wall- oder Hackenbüchse, wie sie noch in unsern Zeughäusern zu sehen sind, bewaffnen.“

Diese Büchse, welche nach Whitworth'schem System von hinten geladen und deren Tragweite auf 5000 Fuß gebracht werden sollte, würde eine quasi Positionswaffe bilden, ein Bindeglied gleichsam zwischen Infanterie und Artillerie; sie würde nur aufgelegt abgefeuert, zu welchem End der Schütze einen Spieß mit beweglichem Hacken zum Aufpflanzen und Auflegen der Büchse mitzutragen hätte u. s. w.

Wir besitzen zu wenig technische Kenntnisse, um diesen Gedanken gehörig würdigen zu können. Sollte aber die Sache in weitem Kreise Anklang finden, und Untersuchungen und Proben zu einem günstigen Ergebnis führen, so müßte eine solche Waffe vorzugsweise für die zur Vertheidigung fester Punkte bestimmten Landwehr-Scharfschützen geeignet sein.

So viel über die Bewaffnung der Infanterie und Scharfschützen. Was die Fragen über Einführung von Präzisionswaffen bei der gesammten Infanterie, eines einheitlichen Kalibers für alle Handfeuerwaffen u. s. w., welche gegenwärtig die Aufmerksamkeit des militärischen Publikums in hohem Grad in Anspruch nehmen, betrifft, so kann es nicht in unserer Aufgabe liegen, uns auf dieselben näher einzulassen, da die Frage über Bewaffnung der Landwehr, obgleich an und für sich außerordentlich wichtig, doch immerhin eine sekundäre, d. h. eine von der Bewaffnung des Bundeskontingents abhängige sein muß.

3. Bezüglich der Kavallerie, der Artillerie und des Genie sind weder bedeutende Schwierigkeiten noch andere Gründe vorhanden, diese anders zu bewaffnen, als die entsprechenden Truppengattungen des Bundeskontingents, indem wir dabei voraussetzen, daß die Parkartillerie und die Genietruppen der letztgenannten Klasse das verbesserte Gewehr der Infan-

terie erhalten werden. Das Geschütz, welches die Artillerie zu bedienen hätte, würde, wie schon weiter oben bemerkt, vorzugsweise Positionsgeschütz sein.

Wir schließen hiermit unsere Betrachtungen. Wenn wenige oder keine neuen Ideen darin vorkommen, so möge man bedenken, daß es leichter ist, neue Ideen zu produziren, als für deren praktischen Werth den Beweis zu leisten, und daß das Beste oft der Feind des Guten ist. Diese Betrachtung, so wie einige Erfahrungen, welche der Verfasser während einer dreißigjährigen Dienstzeit sich gesammelt, haben ihn bestimmt, seinen Erörterungen und Schlußfolgerungen vorzugsweise solche Gedanken und Urtheile zu Grunde zu legen, deren Wahrheit die Erfahrung bestätigt hat.

Vellach bei Solothurn, den 12. April 1860.

J. Mollet, Oberstlieut.

Feldschützenwesen im Kanton Solothurn.

Seit Anfang des Frühlings hatten sich 17 Feldschützengesellschaften gebildet, die sich wieder je nach den Verhältnissen und ihrer numerischen Stärke in 2 oder mehrere Sektionen theilten. Diese zählen zusammen 1005 dienstpflichtige Mitglieder. Jede Gesellschaft erhielt vom Staate je nach Bedarf 2 oder mehrere sogenannte Mannscheiben mit eisernen Rahmen und eine Unterstützung von Fr. 2 auf den Mann, wovon $\frac{2}{3}$ zu Schießprämien oder wohlfeilerer Abgabe der Munition und $\frac{1}{3}$ für die Kosten der nöthigen Einrichtungen verwendet werden sollten. Auf Verlangen wurden den auf dem Lande wohnenden Offizieren, so wie den Sektionen solcher Plätze, auf denen die Zahl der Gewehre der anwohnenden Jäger nicht ausreichte, deren für die Dauer der Campagne aus dem Zeughaufe anvertraut. Die Munition wurde ihnen zu Fr. 4. 50 verabreicht.

Die Zahl der verkauften Patronen beträgt bis jetzt 85,000 Stück, für umgeänderte Gewehre wurden nur 120 Patronen verlangt. Viele Schützen sorgten selbst für ihren Jägermunitionsbedarf mittelst eigenen Kugelmodellen und gefetteten Kugelfuttern; wir können annehmen, daß 13,000 solcher Schüsse oder 15% abgegeben wurden, womit die Zahl der verbrauchten Munition auf 98,000 Patronen zu stehen kommt. Wie geschossen worden, können wir Ihnen vielleicht später sagen, denn ohne Zweifel wird das Militär-Departement die Schießresultate von den Vorständen der Gesellschaften einfordern. Wenn auch andere als Militärpflichtige an diesem Schießen sich betheiligten und wie anzunehmen, von der Munition verbrauchten, so kommen doch immer über 65 Schüsse auf den militärischen Schützen, was zur Hoffnung berechtigt, es seien im Verhältniß zum Verbrauch bei solchem Wettstreit eben so ange-